

Vorlage der Verwaltung

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Zuständigkeit
Rat	19.09.2023	Vorberatung und Entscheidung

Neugestaltung des Dorfplatzes mit Dorfweiher in Winterscheid; hier: Bewerbung um Fördermittel

Sachverhalt:

- 1.1 Das Land Nordrhein-Westfalen stellt Fördermittel bereit, um die ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiterzuentwickeln. Diese Maßnahmen sollen u.a. zur Verbesserung der Infrastruktur ländlicher Gebiete und zu einer nachhaltigen Stärkung der Wirtschaftskraft beitragen. Die Förderung ist auf Orte und Ortsteile bis zu 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner, die innerhalb der Gebietskulisse „Ländlicher Raum Nordrhein-Westfalen“ liegen, beschränkt. Finanziert werden die Förderungen aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)“ und zusätzlichen Finanzmitteln aus dem Landeshaushalt Nordrhein-Westfalen.

Zur Begründung führt das Land aus:

„Ortskerne mit ihren vielfältigen Funktionen als Wohnquartier, Treffpunkt und identitätsstiftender Mittelpunkt nehmen dabei eine zentrale Rolle ein, aber auch Infrastrukturmaßnahmen für den ländlichen Fremdenverkehr sind ein wichtiges Element für die zukunftsfähige Entwicklung unserer Dörfer. Damit investiert die nordrhein-westfälische Landesregierung in die Zukunftsfähigkeit unserer Dörfer, Orte und Ortsteile – für jung wie für alt, für Vereine und Kommunen, für den Zusammenhalt und die Gleichwertigkeit von Lebensbedingungen.“

Fördergegenstand sind u.a. Maßnahmen zur Gestaltung von dörflichen Plätzen, Straßen, Wegen, Freiflächen sowie von Ortsrändern. Für Kommunen beträgt die Höhe der Zuwendung grundsätzlich 65 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch höchstens 250.000 €.

Für finanzschwache Gemeinden kann eine Zuwendung in Höhe von 85 % gewährt werden. Die Gemeinde Ruppichteroth rechnet zur Gebietskulisse „Ländlicher Raum Nordrhein-Westfalen“ (resultierend aus dem NRW-Programm 2014 – 2020) und ist deshalb antragsberechtigt. Sie gilt im Rahmen der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Struktur- und Dorfentwicklung des ländlichen Raums“ auch als finanzschwach und kann deshalb den höheren Fördersatz von 85 % der zuwendungsfähigen Ausgaben erhalten. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht jedoch nicht.

- 1.2 In Zusammenhang mit den Maßnahmen zum Ausbau der Hauptstraße in Winterscheid ist mehrfach über die Sinnhaftigkeit einer Sanierung und Neugestaltung des Dorf-

weihergeländes in der Ortslage Winterscheid diskutiert worden.

Die Ende der 1950er-Jahre vom Heimatverein Winterscheid e.V. bereitgestellte Anlage ist ganz sicher ortsbildprägend und erhaltenswert, sie ist aber auch in Teilen sanierungsbedürftig. Eine Sanierung könnte auch dazu genutzt werden, die Attraktivität des Geländes durch Umgestaltungen und zusätzliche Ausstattungen zu steigern, ihren Wert für das dörfliche Gemeinschaftsleben zu erhöhen und einen gewissen Beitrag zu mehr Biodiversität zu leisten.

Ich habe mit dem zuständigen Dezernat bei der Bezirksregierung Köln die grundsätzliche Förderfähigkeit dieser Maßnahme erörtert. Mir wurde empfohlen, einen Förderantrag einzureichen. Im Rahmen eines außerordentlich knapp bemessenen Antragszeitraums endete die Frist für die Abgabe des Förderantrages am 31.08.2023. Wegen der Eilbedürftigkeit steht der am 30.08.2023 eingereichte Förderantrag unter dem Vorbehalt, dass der Rat rechtzeitig vor einer Bewilligung einen Beschluss zur Durchführung der Maßnahme fasst.

Die Mittelverteilung im Jahr 2023 wird so erfolgen, dass zunächst die in allen Bezirksregierungen des Landes Nordrhein-Westfalen vorliegenden bewilligungsreifen Anträge nach landesweit einheitlichen Projektauswahlkriterien bewertet werden. Anhand der erreichten Punktzahl werden die Maßnahmen in einem landesweiten Ranking zusammengeführt. Anhand dieses Rankings erfolgt die Bewilligung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Landes Nordrhein-Westfalen.

- 1.3 Ich habe das mit dem Ausbau der Hauptstraße in Winterscheid betraute Ing.-Büro gebeten, die für die Einreichung des Förderantrages notwendigen Entwurfsplanungen und Kostenberechnungen zu erstellen. Die vorgesehenen Maßnahmen sind im als Anhang beigefügten Erläuterungsbericht (= Anlage 1.1 des Förderantrages) beschrieben.

Die vorläufige Kostenermittlung geht einschließlich der Baunebenkosten von zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von 90.000 € aus. Bei einem Eigenanteil in Höhe von 15 % würden 13.500 € bei der Gemeinde verbleiben, 76.500 € würden durch die Zuweisung gedeckt.

In dem unter dem Vorbehalt der Entscheidung durch den Rat stehenden Zuwendungsantrag habe ich ausgeführt, dass die Gemeinde nur dann in der Lage sei, die Maßnahme umzusetzen, wenn der für finanzschwache Kommunen vorgesehene erhöhte

Fördersatz von 85 % tatsächlich zum Tragen kommt.

Inwieweit die vom Heimatverein Winterscheid e.V. freundlicherweise in Aussicht gestellte Übernahme des Eigenanteils vor dem Hintergrund der vorläufigen Haushaltsführung der Gemeinde gemäß § 82 GO NRW eingesetzt werden kann, wird in

Zusammenhang mit der endgültigen Bewertung des Förderantrages durch die Bezirksregierung Köln abschließend geprüft.

Erfolgt eine Bewilligung im Jahr 2023 muss die Maßnahme nach derzeitigem Stand auch noch in diesem Jahr durchgeführt werden. Nach Auskunft der Bezirksregierung wird aber davon ausgegangen, dass auch in den Folgejahren entsprechende Förderprogramme aufgelegt werden; auch eine Übertragung der Landesmittel in das Folgejahr wird nicht ausgeschlossen, kann jedoch derzeit nicht verbindlich bestätigt

werden.

Ergänzend weise ich darauf hin, dass die Ersatzbepflanzung für die dem Straßenausbau zum Opfer gefallenem ortsbildprägenden Linden nicht Bestandteil des Förderantrages ist. Diese erfolgt als Folgemaßnahme des Straßenausbaus und wird darüber auch finanziert. Gleichwohl wird die vorzunehmende Ersatzbepflanzung auf die Neugestaltung des Dorfweihergeländes abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde beschließt, den Dorfplatz mit Dorfweiher im Ortsteil Winterscheid zu sanieren und umzugestalten.

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass die beantragte Zuwendung nach der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Struktur- und Dorfentwicklung des ländlichen Raums“ tatsächlich bewilligt wird und die Finanzierung des Eigenanteils in Höhe von voraussichtlich 13.500 € gesichert ist.

Ruppichteroth, den 06.09.2023

Der Bürgermeister

Anhang: 1